

Wahlschein

Wahlschein für die Landtagswahl am

(Zu den Kreisnummern ① finden Sie Hinweise in den Erläuterungen!)

Frau / Herrn

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder vorgesehener Stimmbezirk

oder

Wahlschein gemäß § 19 Abs. 2 LWO.

geboren am

② wohnhaft in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des oben genannten Wahlkreises
o d e r
- durch Briefwahl , den

③ Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung

Eigenhändige Unterschrift ④

(Dienstsiegel)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

⑤ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ⑥ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers ③ - gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers ③

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⑥

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben bitte in Druckschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Erläuterungen

- Falls erforderlich, von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung anzukreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Nicht Zutreffendes streichen.
- Bei Erteilung des Wahlscheines im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.